

Zu nennen ist ferner die Kassation (s. Rz. 33 zu Art. 93). Sie ist auch ein Mittel der Bezirksgerichte. Die wichtigsten Leitungsmittel sind indessen die Richtlinien und Beschlüsse durch das Oberste Gericht.

b) Richtlinien werden vom Plenum des Obersten Gerichts erlassen (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GVG). Den Antrag auf Erlaß von Richtlinien können der Präsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt, der Minister der Justiz und der Bundesvorstand des FDGB stellen (§§ 39 Abs. 2, 21 Abs. 3 GVG). Die Richtlinien sind für alle Gerichte verbindlich (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GVG). Sie werden im Gesetzblatt der DDR (Teil I) veröffentlicht. Nach Heinrich Toeplitz, dem Präsidenten des Obersten Gerichts (Zur Entwicklung des Obersten Gerichts als Leitungsorgan, S. 394), behandeln Richtlinien einen Komplex von Fragen, die auf längere Sicht zu lösen sind, und unterscheiden sich dadurch von den Beschlüssen (s. Rz. 30 zu Art. 93). Dies entspreche der Praxis in der DDR trotz immer noch unterschiedlicher Rechtsauffassung über ihren Rechtscharakter und des Fehlens einer exakten rechtlichen Unterscheidung von Richtlinien und Beschlüssen.

Erwin Jacobi (Die Richtlinien des obersten Gerichts der DDR) faßte in einer früheren Veröffentlichung (1958) die Richtlinien als das abstrakt generelle Aufsichtsmittel über die Rechtsprechung der Gerichte auf. Er sah die Richtlinien nicht als Akt der Rechtsetzung, sondern als Akt der Rechtsanwendung an. Dietrich Müller-Römer (Zur Rechtsnatur der Richtlinien des Obersten Gerichts der DDR . . .) hielt sie für Verwaltungsanordnungen. Heinrich Toeplitz (a.a.O.) vertritt die Auffassung, daß »die Richtlinien des Obersten Gerichts einen auf die Gerichtstätigkeit begrenzten normativen Charakter haben; dabei müssen sie sich im Rahmen der Rechtsvorschriften der DDR halten«. Er räumt aber ein, daß es falsch wäre, die Anleitung zur Gesetzesanwendung durch eine Richtlinie auf authentische Erläuterungen zu reduzieren. So hätten die knapp gefaßten Regelungen des FGB¹¹ Richtlinien, um eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern, d. h. also für eine Lückenausfüllung, erfordert. Mag auch nach dem GVG die Bindungswirkung der Richtlinien sich nur auf die Gerichte erstrecken, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie praktisch darüber hinausgeht, weil die Rechtsprechung der Gerichte für jeden Bürger maßgebend ist. Heinrich Toeplitz (a.a.O.) berichtet, daß die für die Rechtsprechung erlassene Richtlinie hinsichtlich der Bestimmungen über den Unterhalt für minderjährige Kinder vom Minister für Volksbildung auch für die Jugendhilfeorgane für verbindlich erklärt worden ist. Es geschah dies nicht durch Rechtsnorm in Gestalt einer Anordnung, sondern durch eine (interne) generelle Entscheidung (Verwaltungsverordnung). Für die rechtliche Klassifizierung gibt dieser Vorgang nicht viel her, da man ihn als deklaratorisch werten kann. Er bestätigt aber die praktische Bindungswirkung für alle Bürger. So können die Richtlinien als Verwaltungsverordnungen des Obersten Gerichts begriffen werden, die rechtlich nur die Gerichte, praktisch aber jedermann binden.

c) Beschlüsse werden vom Präsidium des Obersten Gerichts erlassen, und zwar zwischen den Tagungen des Plenums (§ 40 Abs. 1 GVG). Das GVG (§ 21 Abs. 3) nennt als Antragsberechtigten ausdrücklich allein den Minister der Justiz. Da die Beschlüsse aber vom Präsidium in Interimsfunktion für das Plenum erlassen werden, sind auch der Präsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt (§ 25 Abs. 1 StAG¹⁰) und der Bundesvorstand des FDGB antragsberechtigt. Dem Wortlaut des GVG nach könnte darauf geschlossen werden, daß die Beschlüsse den gleichen Inhalt haben können wie die vom Plenum erlassenen Richtlinien. Indessen nehmen nach Heinrich Toeplitz (a.a.O.) Be-

¹¹ Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. 12. 1965 (GBl. 1966 I, S. 1) i. d. F. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 517).